

Stellungnahme zur
Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung
der
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der
Deponieverordnung
und der Gewerbeabfallverordnung
(sog. Mantelverordnung), Stand 6.02.2017

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgelegte Referentenentwurf der Mantelverordnung regelt einen seit langem diskutierten und komplexen Rechtsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Einbringung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke und der Schadstoffbegrenzung durch Sickerwasser. Der Referentenentwurf enthält eine Reihe von Verbesserungen gegenüber dem 3. Arbeitsentwurf. Die DWA sieht bei dem neuen Referentenentwurf (RE) jedoch auch deutlichen Anpassungsbedarf. Bemerkenswert ist, dass eine Anpassung der Grundwasserverordnung in dem Entwurf nicht mehr vorgesehen ist, sondern zu einem späteren Zeitpunkt separat angegangen werden soll. Aufgrund der zu knapp bemessenen Anhörungsfrist konnte der Entwurf nicht umfassend bewertet werden. Bei den folgenden Argumenten der DWA besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die DWA unterstützt die Bemühungen für eine bundeseinheitliche und nachhaltige Regelung des Umgangs mit mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB). Es ist eine schwierige aber wichtige Aufgabe, praxistaugliche Rahmenbedingungen z.B. für mineralische Bau- und Abbruchabfälle –die größte Abfallfraktion in Deutschland– zu schaffen, die einerseits den europarechtlich vorgegebenen Recyclingquoten und den vorhandenen Deponiekapazitäten, andererseits einem sachgerechten Gewässerschutz Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund erkennt die DWA die Verbesserungen an, auch wenn im Folgenden viele Punkte des RE kritisch betrachtet werden.

A. Allgemeines zum Referentenentwurf:

Aus Sicht der DWA sollten die **Probenahme- und Prüfverfahren** der Mantelverordnung harmonisiert werden.

Das der Ersatzbaustoffverordnung (EBV-RE) zugrunde liegende **Fachkonzept** beruht nach wie vor auf dem Grundansatz, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) für das Grundwasser mit ausreichendem Sicherheitsabstand im Sickerwasser vor Übergang in das Grundwasser eingehalten werden (vgl. Begründung, S. 49). Die GFS-Werte müssen nach dem Fachkonzept im Sickerwasser an der Unterkante der eingebauten Schicht bzw. einer rückhaltefähigen Bodenschicht (bei technischen Bauwerken) oberhalb der Grundwasseroberfläche eingehalten werden. Es ist schwer nachvollziehbar, warum jetzt bei Erarbeitung der EBV-RE die GFS-Werte, die die LAWA derzeit ohnehin schon einer fachlichen Überarbeitung unterzieht, mittels des Fachkonzepts faktisch doch verrechtlicht

werden sollen, obwohl die bislang in der Mantelverordnung geplanten grundwasserrechtlichen Vorschriften zur ausdrücklichen Verrechtlichung der GFS-Werte gestrichen worden sind. Darüber hinaus ist es aus wasserrechtlicher Sicht systematisch kritisch zu hinterfragen, die GFS-Werte mittels des EBV-RE-Fachkonzepts auch auf die Errichtung technischer Bauwerke anzuwenden, obwohl der **Besorgnisgrundsatz** des § 48 WHG, zu dessen Konkretisierung die GFS-Werte dienen, nicht für technische Bauwerke gilt, weil die zur Errichtung von technischen Bauwerken verwendeten Materialien weder i.S.d. § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG gelagert oder abgelagert werden noch das von ihnen ausgehende Sickerwasser i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG in das Grundwasser eingeleitet wird. Sollen die GFS-Werte fachliche Grundlage für die Materialwerte der EBV-RE werden, sollte zuvor in § 48 WHG der Besorgnisgrundsatz für diese Fälle auch auf die Errichtung technischer Bauwerke zur Geltung gebracht werden.

Das **Fachkonzept** beruht ferner auf der Festlegung, dass die Filterkapazität rückhaltefähiger Schichten Lehm-/Schluff-/Ton- sowie Sandböden nur zu 50 % berücksichtigt wird, um noch einen Puffer für die Rückhaltung anderer Eintragsquellen zu erhalten (vgl. Begründung, S. 51). Es wird aber nicht erläutert und ist auch sonst nicht nachvollziehbar, welche weiteren Eintragsquellen auf dieselbe Bodenschicht einwirken sollten, nachdem über ihr eine Materialschicht eingebaut oder ein technisches Bauwerk errichtet worden ist, und dabei ebenfalls bis zu 50 % der Filterkapazität der darunter befindlichen Bodenschicht in Anspruch nehmen könnten.

B. Im Einzelnen zur Ersatzbaustoffverordnung:

Anwendungsbereich, § 1 EBV-RE

Gemäß **§ 1 Abs. 2 Nr. 7 EBV-RE** soll die EBV-RE nicht gelten für das Auf- oder Einbringen von MEB bei der Wiedernutzbarmachung von Halden des Kali- und Steinkohlebergbaus. Diese Anwendungsbereichsausnahme erscheint nur sinnvoll, wenn solche Halden technische Bauwerke i.S.d. § 2 Nr. 4 EBV-RE sind, weil die EBV-RE andernfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 EBV-RE von vornherein keine Anwendung auf Halden finden kann. Es erscheint allerdings sehr zweifelhaft, ob eine Halde ein technisches Bauwerk im Sinne des § 2 Nr. 4 EBV-RE ist, weil sehr zweifelhaft erscheint, ob eine Halde eine von § 2 Nr. 4 EBV-RE geforderte technische Funktion erfüllt, wie die übrigen in § 2 Nr. 4 Buchst. a) bis e) EBV-RE genannten typisierenden Regelbeispiele.

Exkurs: In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welches Rechtsregime auf die **Errichtung von Halden des Kali- und Steinkohlebergbaus** Anwendung findet. Diese Frage ist völlig unabhängig davon zu beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen für ihre Wiedernutzbarmachung MEB eingesetzt werden. Keinesfalls findet die EBV-RE Anwendung (sei es, weil eine Halde schon kein technisches Bauwerk ist, sei es weil die Anwendungsbereichsausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 7 EBV-RE greift). Im Übrigen werden Halden aber jedenfalls auf den Boden aufgebracht, so dass wohl eine Anwendung der BBodSchV-RE erfolgen muss, denn deren Anwendungsbereichsausnahme in § 1 Abs. 2 Nr. 1 greift keinesfalls, weil Halden ggf. schon keine technischen Bauwerke sind und die EBV-RE jedenfalls nicht auf die Errichtung von Halden mit Bergematerial Anwendung findet. Sollte

demnach die BBodSchV-RE Anwendung finden, kämen die Anforderungen gemäß § 6 und § 8 BBodSchV-RE zur Geltung, also insbesondere auch die Vorsorgewerte nach Anlage 1. Der Verordnungsgeber sollte prüfen, ob dadurch nicht die künftige Errichtung von Halden der genannten Art unmöglich gemacht wird.

Begriffsbestimmungen, § 2 EBV-RE

Die Definition des Begriffs des mineralischen Ersatzbaustoffs (MEB) in **§ 2 Nr. 1 EBV-RE** erscheint überarbeitungsbedürftig:

MEB können nicht nur in Aufbereitungsanlagen hergestellt werden oder bei Baumaßnahmen anfallen, sondern auch unmittelbar in Herstellungsprozessen. Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass in Herstellungsprozessen anfallende MEB verwendet werden können, auch ohne zuvor in einer Aufbereitungsanlage behandelt worden zu sein.

Herstellungsprozesse werden aber als möglicher Herkunftsbereich von MEB nicht mehr erwähnt. Die MEB-Definition erscheint insoweit lückenhaft.

Der Begriff „Herstellung“, der in § 2 Nr. 1 Buchst. a) Unterbuchst. aa) EBV-RE verwendet wird, könnte im Sinne von Erzeugung i.S.d. § 3 Abs. 8 KrWG verstanden werden. In Aufbereitungsanlagen werden Abfälle aber gemäß der Definition des § 2 Nr. 6 EBV-RE in aller Regel nur behandelt, jedoch nicht erzeugt. Die Erzeugung i.S.d. § 3 Abs. 8 KrWG sollte daher keine MEB-Begriffsvoraussetzungen sein. Es sollte daher klargestellt werden, dass ein MEB, der aus einer Aufbereitungsanlage stammt, dort nicht i.S.d. § 3 Abs. 8 KrWG erzeugt worden sein muss, sondern die Erzeugung auch bereits früher erfolgt sein kann. (Entsprechendes gilt auch mit Blick auf § 4 Abs. 1 EBV-RE.)

Insgesamt sollte die MEB-Definition wieder auf die Fassung in § 3 Nr. 8 EBV-RE i.d.F. des 3. Arbeitsentwurfs geändert werden oder eine entsprechende Klarstellung aufgenommen werden.

Die Begriffsbestimmungen unter **§ 2 Nr. 26 und 27 EBV-RE** sind missverständlich.

Die Begriffe Hausmüllverbrennungsasche (HMVA), Sonderabfallverbrennungsasche (SAVA) umfassen nicht explizit die Schlacken aus diesen Verbrennungsvorgängen. Aschen sind üblicherweise Rückstände aus der vollständigen Verbrennung, sind sehr feinkörnig, staubartig und gehen zumindest teilweise mit den Rauchgasen in die Abluftreinigung/-filter ein. Schlacken sind dagegen geschmolzene, teilgeschmolzene und dann glasartig erstarrte Rückstände, grobkörnig und hart. Auch zusammengesinterte Rückstände bilden Schlacken. Dabei tragen zwar auch Aschen zur Schlackenbildung bei, gleichwohl besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Aschen und Schlacken, insbesondere beim Auslaugverhalten von Schadstoffen. Schlacken sollten eigenständig aufgenommen werden.

Aufgrund der hohen Schadstoffpotentiale innerhalb der SAVA sollte die Verwertung dieser Abfallströme generell noch einmal überprüft werden. Die vorliegenden Regelungen erscheinen hier nicht ausreichend.

Erweiterte Fremdüberwachung, § 8 EBV-RE

Es ist unklar, wann eine "erhöhte Konzentration" nach **§ 8 Abs. 2 Satz EBV-RE** vorliegt und welche Maßnahmen zur Abhilfe vom Betreiber in diesem Falle zu ergreifen sind. Dies sollte klargestellt werden.

Probennahme und Probenaufbereitung, § 9 EBV-RE

In **§ 9 Abs. 4 Satz 1 EBV-RE** ist die DIN EN 932.2 zu streichen, da sie für Produkte geeignet sowie ausschließlich auf die Prüfung allgemeiner Eigenschaften von Gesteinskörnungen anwendbar ist. Für den dortigen Regelungsbereich fehlt die Relevanz.

Analytik der Proben; § 10 EBV-RE

Für die Anfertigung von Eluaten wurde der aufwendige und vieldiskutierte ausführliche Säulenversuch gemäß DIN 19528 zwar für einige Anwendungen beibehalten, aber in vielen Fällen durch den Säulenkurztest nach DIN 19528 bzw. das Schüttelverfahren nach DIN 19529 ersetzt. Damit ist die Anfertigung von Eluaten viel praktikabler geworden. Allerdings sind alle drei neu eingeführte Verfahren, deren Ergebnissen nicht immer denen aus dem im Deponiebereich üblichen 10 : 1 – Eluat nach DIN EN 12457-4 entsprechen.

Nebenprodukte, § 20 EBV-RE

Die DWA unterstützt Anreize zur Herstellung möglichst hochwertiger Ersatzbaustoffe. Auch sind Positivlisten grundsätzlich geeignet, um zu unbürokratischen Lösungen in der Praxis zu kommen. Es ist jedoch zu prüfen, ob die in **§ 20 Satz 1 EBV-RE** normierte Nebenprodukt-Voraussetzung, dass das betreffende Material in einer Aufbereitungsanlage gemäß den §§ 4 ff. EBV-RE behandelt worden sein muss, noch von der Ermächtigungsgrundlage des § 4 Abs. 2 KrWG gedeckt ist. Denn der Aufbereitungsanlagen-Zwang ist wohl nicht – wie aber von § 4 Abs. 2 KrWG gefordert – als Kriterium nach Maßgabe der Nebenprodukt-Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 KrWG zu qualifizieren. Sollte hier anderes beabsichtigt sein (z.B. Erfüllung qualitativer Voraussetzungen des ersten Unterabschnitts statt Aufbereitungsanlagen-Zwang), müsste dies im Entwurf klarer geregelt werden.

Der in **§ 20 Satz 3 EBV-RE** normierte Ausschluss anderer Nebenprodukte ist gegenüber der parlamentsgesetzlichen Regelung des § 4 KrWG bedenklich und vor dem europarechtlichen Hintergrund bzw. dem Aspekt der Warenverkehrsfreiheit kritisch zu hinterfragen (da Abfälle zur Verwertung).

Ende der Abfalleigenschaft, § 21

In **§ 21 Satz 1 EBV-RE** ist unklar, zu welchem Zeitpunkt das Ende der Abfalleigenschaft erreicht sein soll. Der in **§ 21 Satz 3 EBV-RE** normierte Ausschluss des Abfallendes für

andere MEB ist gegenüber der parlamentsgesetzlichen Regelung des § 5 KrWG bedenklich und vor dem europarechtlichen Hintergrund bzw. dem Aspekt der Warenverkehrsfreiheit kritisch zu hinterfragen (da Abfälle zur Verwertung)

C. Im Einzelnen zur Bundesbodenschutzverordnung in der Fassung des Referentenentwurfs (BBodSchV-RE)

Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, § 6 BBodSchV-RE

Nach **§ 6 Abs. 1 BBodSchV-RE** ist offenbar nicht geplant, die jetzige Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV fortzuschreiben. Nach dieser Regelung unterliegen die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen nicht den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV (entspricht § 6 BBodSchV-RE), wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird. Die Begründung (Seite 85) spricht insoweit von einer Modifizierung, die damit begründet wird, dass auch bei der Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial am Herkunftsort die Anforderungen unter anderem an den Bodenaufbau (§ 6 Abs. 8 BBodSchV-RE) und die Einbauschriften für TOC-reiches Bodenmaterial (§ 6 Abs. 10 BBodSchV-RE) Anwendung finden sollen, die Privilegierung sich demnach auf eine Freistellung von analytischen Untersuchungen gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV-RE beschränken sollte. Damit wird die jetzige Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV aber nicht nur modifiziert, sondern im Wesentlichen abgeschafft, weil die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen somit vollständig den Anforderungen der §§ 6 ff. BBodSchV-RE unterworfen wird und als einzige Privilegierung die Regelung in § 6 Abs. 5 BBodSchV-RE verbleibt. Eine Begründung für diese Abschaffung der jetzigen Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV gibt der Verordnungsgeber also nicht. Es ist nicht bekannt, dass es aufgrund der jetzigen Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV zu wesentlichen Problemen gekommen wäre. Wenn und soweit der Verordnungsgeber es für erforderlich erachtet, einzelne Regelungen der §§ 6 ff. BBodSchV-RE auf die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen zur Anwendung zu bringen, ist es vorzugswürdig, dass der Verordnungsgeber diese einzelnen Regelungen in einem neu einzufügenden § 6 Abs. 1 Satz 3 BBodSchV-RE abschließend benennt, etwa mit folgendem Formulierungsvorschlag:

„Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird, nur den Regelungen in Absatz 8 und Absatz 10.“

Eine solche weitgehende Aufrechterhaltung der Privilegierungsregelung im jetzigen § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV dient auch der Harmonisierung von Abfallrecht und Bodenschutzrecht. Denn gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG gilt Abfallrecht nicht („...*führen nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden*“). Diese vollständige abfallrechtliche Privilegierung sollte zumindest im Wesentlichen auch im Bodenschutzrecht nachvollzogen werden; eine grundsätzlich vollständige Anwendung der §§ 6 ff. BBodSchV-RE steht mit der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG hingegen in einem deutlichen Wertungswiderspruch.

Gemäß **§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchV-RE** soll es künftig für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden Voraussetzung sein, dass entweder eine natürliche Bodenfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG oder eine Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) und c) BBodSchG erfüllt wird. Die Nutzungsfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) BBodSchG (Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung) erwähnt § 6 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchV-RE hingegen nicht; in der Begründung (Seite 85) findet sich dazu keine Erläuterung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch die Standortfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) BBodSchG nützlich sein sollen, wie es der Ordnungsgeber für die anderen Nutzungsfunktionen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) und c) BBodSchG annimmt (vgl. Begründung, Seite 85), und stattdessen künftig gegenüber den natürlichen Bodenfunktionen und gegenüber den Nutzungsfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) und c) BBodSchG diskriminiert werden sollen. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchV-RE sollten daher auch die Standortfunktionen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) BBodSchG ergänzt werden.

Zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, § 8 BBodSchV-RE

Gemäß § 8 Abs. 1 BBodSchV-RE soll künftig unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur noch Bodenmaterial (ohne Mutterboden) oder Baggergut aus Sanden und Kiesen (jeweils einschließlich ≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile) auf- oder eingebracht werden dürfen. Diese geplante Vorgabe ist zum einen nicht systematisch konsistent, zum anderen bestehen Zweifel, ob sie im Verhältnis zum BBodSchG wirksam ist. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchV-RE ist das Auf- oder Einbringen von Materialien dann zulässig, wenn entweder eine natürliche Bodenfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG oder eine Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) oder c) BBodSchG erfüllt wird. Die Erfüllung einer natürlichen Bodenfunktion ist demnach keine Voraussetzung für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf/in den Boden, es genügt die Erfüllung einer Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG, ohne dass eine natürliche Bodenfunktion erfüllt werden muss. Wenn aber die Erfüllung einer natürlichen Bodenfunktion keine zwingende Voraussetzung für das Auf- oder Einbringen von Materialien sein soll, kann sich mit diesem Begründungsansatz (Zwang zur Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen) auch nicht die Beschränkung der zulässigen

Materialien in § 8 Abs. 1 BBodSchV-RE rechtfertigen lassen. Es ist daher unklar, was die fachliche oder rechtliche Begründung für diese Beschränkung sein soll; die Begründung (Seite 90) sagt dazu außer einem bloßen Hinweis auf die aktuelle Vollzugspraxis in den Ländern nichts. Eine Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG lässt sich jedenfalls auch mit anderen Materialien als Bodenmaterial im Sinne des § 2 Nr. 6 BBodSchV-RE erfüllen. In diesem Zusammenhang ist zudem auf 2 aktuelle Urteile des OVG Sachsen-Anhalt vom 07.12.2016 – 2 L 17/14 und 2 L 79/14 – (sowohl die Betroffenen Bergbaubetriebe als auch das zuständige Bergamt haben jeweils Revision zum BVerwG eingelegt) hinzuweisen, nach denen es rechtswidrig ist, bei einer nach Bergrecht zugelassenen Verfüllungsmaßnahme folgende Materialien vom Einsatz als Verfüllmaterial auszuschließen:

- Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten (ASN 01 04 13),
- Beton (ASN 17 01 01),
- Ziegel (Mauerziegel) (ASN 17 01 02),
- Fliesen, Ziegel, Keramik (ASN 17 01 03),
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (ASN 17 01 07),
- Mineralien (z.B. Sand, Steine) (ASN 19 12 09),
- feste Abfälle aus der Sanierung von Böden (ASN 19 13 02) und
- Boden und Steine (ASN 20 02 02).

Nicht alle der vorstehend genannten Materialien unterfallen der Bodenmaterial-Definition in § 2 Nr. 6 BBodSchV-RE; ihr Einsatz wäre demnach künftig nicht mehr zulässig. Es ist jedoch unklar, wie die geplante Beschränkung in § 8 Abs. 1 BBodSchV-RE demgegenüber gerechtfertigt werden soll. Die Begründung kann nicht darin liegen, dass die Erfüllung einer natürlichen Bodenfunktion zwingende Voraussetzung für das Auf- oder Einbringen wäre, weil das nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchV-RE nicht der Fall ist (s.o.). Dem BBodSchG ist ein Zwang zu Erfüllung einer natürlichen Bodenfunktionen ebenfalls nicht zu entnehmen, wie sich auch den erwähnten Urteilen des OVG Sachsen-Anhalt entnehmen lässt. Angesichts dieses Umstandes ist davon auszugehen, dass auch die Ermächtigungsgrundlage des § 8 BBodSchG den Verordnungsgeber nicht dazu ermächtigt, alle Materialien außer Bodenmaterial vom Auf- oder Einbringen auf/in den Boden auszuschließen. Der Verordnungsgeber sollte daher die zulässigen Materialien in § 8 Abs. 1 BBodSchV-RE erheblich erweitern auch auf solche Materialien, die eine Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) und c) – sowie d) – erfüllen können.

Erforderlichkeit von Untersuchungen, § 10 BBodSchV-RE

Gemäß § 10 Abs. 4 BBodSchV-RE sollen die Prüfwerte der Anlage 2 dazu dienen, konkrete Anhaltspunkte im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG zu begründen. Es ist davon auszugehen, dass es großflächige Bereiche in der Bundesrepublik Deutschland gibt, die

derzeit gemäß der aktuell geltenden bodenschutzrechtlichen Rechtslage nicht als Verdachtsflächen eingestuft sind, bei denen aber im Boden Schadstoffbelastungen vorhanden sind (Hintergrundbelastung), die oberhalb der geplanten neuen Prüfwerte liegen. Die Einführung der neuen abgesenkten Prüfwerte würde demnach voraussichtlich dazu führen, dass künftig namhafte Bereiche erheblicher Flächengröße aufgrund ihrer (vor allem auch anthropogenen) Hintergrundbelastung als Verdachtsflächen einzustufen wären. Das gilt vor allem mit Blick auf den Parameter PAK, für den hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch gemäß Anlage 2 Tab. 4 BBodSchV-RE Benzo(a)Pyren (BaP) die Leitsubstanz sein soll. Fachlich ist der in Anlage 2 Tabelle 4 BBodSchV-RE geplante PAK/BaP-Prüfwert im Wesentlichen auf das FoBiG-Gutachten „Grundlagen für die Bewertung von Kontaminationen des Bodens mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen – Teil B Ableitung von Prüfwerten“ von 1999/2004 gestützt. So sind zum einen die fachlichen Erkenntnisse aus den letzten 13 Jahren in die Ableitung des Prüfwerts für den Parameter PAK/BaP nicht in die geplante Wertfestsetzung mit eingeflossen. Zudem hat das FoBiG in seinem erwähnten Gutachten mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, erst noch die Flächenrepräsentanz des von ihm – ausdrücklich auch nur als vorläufig – verwendeten Hintergrundwertes von 0,36 BaP/kg TM zu ermitteln, weil ein Prüfwert sinnvollerweise höher als die ubiquitären Gehalte liegen solle. Eine Einstufung von Flächen, die eine Hintergrundbelastung oberhalb der geplanten Prüfwerte aufweisen, als Verdachtsflächen könnte erhebliche belastende Auswirkungen für eine Vielzahl von Beteiligten haben:

- Die zuständigen Bodenschutzbehörden müssten gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG großflächig orientierende Untersuchungen hinsichtlich der Einhaltung/Überschreitung der abgesenkten neuen Prüfwerte durchführen.
- Die betroffenen Eigentümer und Besitzer würden mit einer Vielzahl von Detailuntersuchungen gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG belastet.
- Die betroffenen Flächen würden im Falle der Überschreitung der Prüfwerte einen erheblichen merkantilen Minderwert erleiden.
- Es könnte sich eine Vielzahl von kostenträchtigen Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen anschließen.

Es ist mit Blick auf die bereits vorhandene, derzeit nicht als besonders problematisch eingestufte Hintergrundbelastung nicht erkennbar, welchen Mehrwert eine so bedingte Einstufung von größeren Flächen als Verdachtsflächen für den Bodenschutz haben könnte. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass auch bereits in der Vergangenheit erfolgreich durchgeführte Sanierungsmaßnahmen im Ergebnis Flächen zurückgelassen haben, bei denen ebenfalls eine Überschreitung der in Anlage 2 Tab. 4 BodSchV-RE geplanten Prüfwerte (vor allem für PAK/BaP) festzustellen ist – was im Ergebnis dazu führen könnte, dass bereits sanierte Flächen ebenfalls wieder als Verdachtsflächen einzustufen wären. Jedenfalls müsste der Verordnungsgeber, wenn er an den geplanten Prüfwerte, insbesondere für den Parameter PAK/BaP, festhalten will, im Rahmen seiner Folgenabschätzung die betreffenden Flächen dem Umfang nach ermitteln und sowohl die Kosten für den bodenschutzrechtlichen Behördenvollzug als auch die Kosten für Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen zulasten der betroffenen

Grundstückseigentümer und -besitzer sowie die nachteiligen Folgen für Grundstückswerte ermitteln und abschätzen sowie in der Verordnungsbegründung beziffert ausweisen.

Hennef, den 06.03.2017

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de